Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 21 (1881)

Heft: 21

Artikel: Der Uttwyler Handel von 1644 bis 1696

Autor: Haffter, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584602

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der

Uttwyler Handel

von 1644 bis 1696.

Ein schweizrisches Beschichtsbild aus dem 17. Jahrhundert.

Nach Urfunden dargestellt

von

3. Haffter,

Pfarrer in Felben.

Inhalt.

I. Geschichtliche Ginleitung.

IV. Entwicklung.

II. Schürzung des Anotens.

V. Eidg. Bermittlungsversuche

III. Berwicklung.

VI. Endliche Bermittlung.

VII. Nachspiel.

Quellen und Sulfsmittel.

- 1) Aus bem Stiftsardiv St. Gallen Ilrfundensammlung.
- 2) Aus dem Staatsarchiv von Zürich I. Theil von 1526—1670 Rr. 487, 1—27; II. Theil von 1680—96 Rr. 487, 2. 4. 27—48.
- 3) Aus bem Staatsarchiv von Lugern amtl. Samml. b. altern eibg. Abihiebe, herausg. von Dr. Strickler, von pag. 1331 Rr. 1045 bis pag. 1582 Thurgiu.
- 4) Aus bem Staatsarchiv von Thurgau, Abtheilung Münfterlingen, Undundens und Regeften-Thet Rr. 56.
- 5) Die Regesten von Münfterlingen, zusammengestellt von Pater Gal Morell von Unno 1125 an.
- 6) Schweizerifches Urfundenregifter ber geschichtsforschenden Gefellidaft 1863.
- 7) Aus bem Pfarrardiv von Uttmpl Urfunden, Ropien, Regeften, Rirchenrechnungen ac.
- 8) Geschichte bes Thurgaus, 2 Theile, von 3. A. Pupitofer.
- 9) Geschichte bes ichweig. Bunbesrechtes, 2 Bbe., von Joh. Meyer.

Der I. Theil: Streit wegen Abbruchs ber Abelheidskapele (laut Grundriß 46' lang, 20' breit) verursachte: 1) 5 Augenscheine, 2) 19 Konscrenzen der kath. V Orte; 3) 6 Tags sahungen der XIII Orte; 4) 3 Konserenzen der VII kath. Orte; 5) 2 Konserenzen der 4 evangel. Stände, und 6) 2 Konserenzen der 6 Mediatorenzestädte.

Der II. Theil: Wieberausbauungs-Projekt von 1680—96 rief hervor: a. 1) 3 bessondere Konserenzen der V kath. Orte; 2) 5 gemeinsame Konserenzen der VIII Orte; 3) 1 Konserenz der evangel. Stände; 4) mehrere Tagsahungsversammlungen, zu Berhandslungen über diesen Kapellenbau benutt. — b. 1) Schriften von Aebtissin und Konvent Münsterlingen ausgegangen: 20 Schreiben; 2) Schreiben von Landammann und Stadtsschreiber von Luzern zc.: 37 Schreiben; 3) Schriftenwechsel zwischen ben zwei Bororten Zürich und Luzern: 12 Schreiben; 4) 2 Augenscheine in Uttwyl und 3 Memoriale.

I. Geschichtliche Ginleitung zum Uttwylerhandel.

Uttinwilare, in pago Arbonensi vel in situ Durgaugensi (Urkunde von 779), bei Romanshorn gelegen, an der Straße von Konstanz nach Arbon, bestand im Anfange des IX. Jahr= hunderts aus einzelnen Höfen und Gütern von reichsfreien Leuten ritterlichen und bäuerlichen Standes. Ein Theil der= jelben schenkte ihr Besitthum' dem Abte von St. Gallen und empfing es als Leben wieder zurück (Precarium, f. Meyer, BR. I, pag. 304). Uttwyl bildete die Grenze zwischen dem Reiche und dem Herrschaftsgebiete des Fürstabtes von St. Gallen, hatte daher einen Wachtposten und Wachtthurm, der mitten in diesem Orte auf einem erhöhten Plate stand; derselbe war mit einer von Schießscharten durchbrochenen hohen Schutzmauer Dieser über Land und See liegende Wachtthurm umaeben. wurde später zu einem Kirchthurm umgebaut (f. Mener, BR. I, 322), und der Schutplat in einen Kirchhof für die Dorfkapelle oder das Dorffirchlein verwandelt. Auf der Südwestseite des= selben, gegen die Landstraße hin, war unmittelbar neben dem Kirchlein seit dem XII. Jahrhundert eine kleine Wallfahrts= tapelle, der hl. Adelheid? geweiht, entweder von Bischof und Domstift Konstanz oder von der Freifrau Adelheid von Güt= tingen=Moosburg erbaut, der Schwester der reichen Freiherrn

¹ Laut Urfunden von 836, 847, 861, 870.

² Kaiserin Adelheid starb 999; später wurde sie kanonisirt; cf. uraltes Wappen neben dem Konstanzer Schild im Chor der Kapelle s. u.

von Güttingen, Chefrau des Freiherrn Egel von Enne, Inhaberin zweier Vogteien in Uttwyl. Ursprünglich besaßen der Bischof und das Domstift von Konstanz und der Fürstabt von St. Gallen Grundzins, Zehnten, Güter und Waldungen in Uttwol, die Berren von Klingen die Lehensherrlichkeit und die Herren von Bodmen, Moosburg-Güttingen, Breitenlandenberg 2c. einzelne Vogteien. Diese geiftlichen und weltlichen Herren verschenkten oder verkauften ihre Rechtsame, Güter, Grundzinse, Behnten und Vogteien im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert an das 1125 zuerst erwähnte Kloster Münsterlingen. Dadurch wurde ein Theil der Bewohner von Uttweil und zwar der fleinere (zirka 1/4, laut Aussage von Münsterlingen 1526) firchgenössig in's Kloster Münsterlingen, der übrige, größere (3/4) Theil blieb firchgenössig in die Mutterfirche von Sommeri, einer Stiftung des Bischofs von Konstang2. An diese beiden Orte hin wurden sodann die in Uttwhl Berstorbenen getragen Als diese Entfernung und der Weg nach und begraben. Sommeri und Münfterlingen der sich vermehrenden Ginwohner= schaft von Uttwyl beschwerlich zu werden anfing, wünschte dieselbe, ungefähr in der Mitte des XV. Jahrhunderts, für ihre 16 Höfe und Häuser ein eigenes Kirchlein zu haben und beklagte sich bei ihren Landesherren, den VII eidg. Orten, daß fie von Münsterlingen verlaffen und besonders in Sterbens= nöthen nicht versorgt seien, und verlangten einen eigenen Priester, nach dem Beispiele des benachbarten Regwyl, welches 1429 eine eigene Kapelle baute und eine Pfarrpfründe auf eigene Güter und Ginkommen gründete. Die Schirmherren bewogen die Klosterfrauen, welche den Besuch ihres Gottes= dienstes durch die Laien von Uttweil nicht gerne sahen, der Gemeinde Uttwyl, die sich ebenfalls anerbot, die Kirche und

¹ Laut Urfunden von 1215, 1276, 1280, 1282, 1289, 1292, 1315, 1359, 1413.

² S. Urfunden von 1416 und 1457.

das Pfarrhaus auf eigene Kosten zu erbauen und eine selbst= ständige Pfarrei auf eigene Güter und Ginkommen zu stiften, einen Theil von ihrem Zehnten in natura zu überlassen. (Nach Pflicht und Uebung sollte es 1/4 des Zehnten sein, j. Meyer, BR. I, 327). Dies geschah zwischen 1461 und 1490, dem Anfange der eidgenöffischen Oberherrschaft und dem ersten urfundlichen Nachweis eines Pfarrers in Uttwhl1. Die älteste Glocke trägt die Jahrzahl 1452. Mit dieser Gründung einer eigenen Tauffirche (f. Meyer, BR. I, 331) wurde die firchliche Berbindung von Uttmpl mit Sommeri und Münsterlingen fattisch und rechtlich aufgehoben und Uttwyl eine freie, selbständige Kirchgemeinde, wie es zugleich mit seinen lehigen und rechtfreien Sofen und Gütern sammt einem Dorfgericht, Bürgerrecht zc. laut Offnung von 1457 nicht ein grundherrliches, sondern ein sogenanntes gemischtes Dorf bildete (Mener, BR. I, 279). Ebenso löste sich das vom Kloster Münsterlingen angesprochene Patronatsrecht, wenn es je bestanden hat, was nicht nachweisbar ist, über die ohne Fond, Aufficht und Obsorge gelassene und in Verfall gerathene Wall= fahrtstapelle in Uttwyl auf (Meyer, BR. I, 322). Dieser Unspruch wurde zwar von Münsterlingen erhoben vor dem Syndifat den 10. September 1685 und im Memorial von 1684 gestützt auf die Notiz auf einem Vergamentrodel von 1303 aus den ältern Rödeln von Uttwylen: "die Chilche hörit zu unser Kilchen. Von der Widime soll man geben:" nun folgen von Huben, Schuposen und Lehn und Gut, 10 an Zahl, die betreffenden Abgaben cf. Urtunde von 1276 -Streit und Spruch wegen eines Ackers ad dotem ecclesiæ spectantem. Allein diese "Kilche" verwechselt das Kloster, aus Irrthum oder mit Absicht, mit der Adelheids=Wallfahrtstapelle, welche keine Widum hat, und glaubt ein Patronatsrecht auch zu haben als Inhaberin des niedern Gerichts, trot Spruch

¹ Nifolaus Amstein 1490 Pfarrer in Uttwyl.

vom 4. Juli 1641. Aber erft 1498 fam die niedere Ge= richtsbarkeit von Uttwyl durch Austausch gegen Regwyl mit dem Abt von St. Gallen zum Theil an das Kloster Münfter= lingen (Streit und Schiedspruch von 1484—98, s. Offnung von 1457). Als nämlich im Anfange des XVI. Jahrhunderts die Anzahl der Einwohner und Häuser (jett 60) zugenommen, hingegen das Einkommen des Priesters 3. B. an Seelgräth und Bannschatz abgenommen hatte, ja bis zu 19 Kronen Jahres= gehalt herabgesunken war, beklagte sich Kaplan Hans 1518/26, daß er nicht mehr davon leben könne, daß er die Cötualen beider Theile versehen muffe und diejenigen von Münfterlingen, besonders in Todesnöthen, verlassen seien und doch das Kloster bon seinem großen, ebenfalls berangewachsenen Zehnten' nichts an die Pfarrbesoldung beitrage. — Das Kloster antwortete: "daß die Gemeinde Uttwyl noch nicht lange eine eigene Pfarrei mit Seelsorge sei, daß die Gemeinde sich selber die Bürde auf= erlegt und einen eigenen Briefter verlangt und diesem den Lohn bestimmt habe; wenn sie nicht dabei bleiben und der Priester jich nicht dabei begnügen wolle, der nicht ihr Pfarrer sei, son= dern nur Raplan des vorhergehenden und verstorbenen Priefters und nicht vom Kloster darum erbeten sei, so wollen sie, die Frauen, ihren kleinen Theil von Kirchgenoffen, wie von Alters her, je am andern Sonntag wieder versehen laffen." — Der Urtheilsspruch des angerufenen thurgauischen Landvogtes ent= ichied 1526, daß der Priester sich zunächst an seine Unterthanen wenden und dieselben an das Domkapitel von Konstanz und an das Kloster Münsterlingen und sie im Beisein derer von Sommeri gütlich anhalten, im nicht entsprechenden Falle dann das Recht beim Landvogt suchen solle. In Folge dessen gab Münsterlingen jährlich 8 fl. an die Pfarrbesoldung, und das Domstift wies 8 Viertel Kernen von Hemmerschwyl an die Pfründe von Uttwyl laut Urbar von 1542, 1637 (kapitalisirt

¹ Jährlich zirka 500 fl.

1808). Gestützt auf diesen Pfarrbesoldungsbeitrag wollte später das Kloster Münsterlingen das Kollaturrecht und die Verstretung bei Abnahme der Kirchenrechnung von Uttwhl besanspruchen. Das thurgauische Landgericht wies durch den Spruch vom 4. Juli 1641 das Kloster mit diesem Rechtsanspruch ab, weil es am Bau und Unterhalt von Kirche und Pfarrhaus nichts beitrage, hingegen die Gemeinde dies allein thue¹, als Gründerin und Eigenthümerin, mithin Kollatorin der Kirche.

Alls nun in der Folge das für die herangewachsene Ruhörerschaft2, welche durch die benachbarten Kirchbesucher von Dozwyl, Holzenstein und Riedern noch vermehrt wurde, zu eng gewordene Dorffirchlein einer Erweiterung unabweisbar bedurfte, so glaubte diese freie, selbständige, gang (laut Pfarr= bericht von 1631) evangelisch gewordene Kirchgemeinde dazu völlig berechtigt zu sein und die im Wege stehende, zur vollständigen Ruine gewordene und verlassene Wallfahrtstapelle abbrechen zu dürfen, ohne die Gerichtsherrin, die Aebtissin von Münfterlingen, um Bewilligung anfragen und ersuchen zu Jedoch aus Vorsicht wünschte die Kirchaemeinde die Zustimmung und den Schutz des Standes Zürich (des Vorortes der Evangelischen) und des regierenden gürcherischen Landvogtes und erhielt auch diese Zusicherung (laut Schreiben vom 3./15. Darauf gestützt und im Vertrauen auf ihr August 1644). gutes Recht als Eigenthümerin von Grund und Boden und Kollatorin der Kirche, bestätigt durch obigen Urtheilsspruch von 1641, beschloß nun die Gemeinde einstimmig die Erweiterung ihrer Kirche und den Abbruch der zur Seite im Wege stehenden zerfallenen Wallfahrtstapelle. Doch die Zeit und die Umstände waren dazu nicht günftig. Es war die Zeit der angestrebten Restauration der katholischen Kirche in der Schweiz und in

¹ So 1578 bei Erhöhung des Kirchthurms und 1606 bei Renovation des Pfarrhauses.

² Anno 1631 hatte Uttwyl 450 Einwohner in 71 Häusern.

Deutschland. Die Stimmung der Katholiken war damals eine tonfessionell sehr gereizte, die Stellung der Katholiken zu den Evangelischen eine eifersüchtige und übergreifende. wurde die einfache Rechtsfrage zwischen der Gemeinde Uttwyl und dem Kloster Münsterlingen zu einer rivalisirenden Macht= frage zwischen den katholischen und evangelischen Orten der Eidgenoffenschaft und dieser Uttwyler Kapellenstreit zu einem Prinzipienkampf für und gegen die Glaubens=, Gewissens= und Rultusfreiheit zunächst in dem gemeinsamen Vogteiherrschafts= gebiete und sodann in der ganzen Gidgenoffenschaft. Was Wunder, wenn dieser Kampf beinahe zum Bürgerkrieg geführt hat, weil die VII katholischen Orte, gestützt auf den Land= frieden, an dem Grundsatz der Majorität festhalten, die evan= gelischen Orte hingegen, gestütt auf den Anhange des Land= friedens=Vertrages von 1632, den Grundsatz der Parität in religiös = firchlichen Angelegenheiten geltend machen wollten? Darum wurde eine gütliche Vermittlung und Ausgleichung obigen Streites so schwierig und schwer.

Der Charafter dieser Zeit wird uns sosort offenbar, wenn wir uns erinnern, daß schon 1524 eine Bereinbarung der XII katholischen Stände unter sich und 1527 eine engere Berbindung der VII katholischen Orte und sogar 1530 ein Bund der V katholischen Orte mit Oestreich geschlossen wurde. Der konsessionelle Hader und Haß wurde sodann noch gesteigert durch die Berufung der Jesuiten und Kapuziner nach Luzern, Freiburg, Pruntrut, Wallis, Solothurn in den Jahren von 1547 bis 1646 und vollends durch die Errichtung der Nuntiatur in Luzern und den Abschluß des borromäischen oder goldenen Bundes 1586 (dem

¹ Diese Freiheit wurde erst endlich erlangt und garantirt in der revidirten Bundesverfassung von 1874, § 49, 50, 53, 54 und 58.

² "Ohne der Gemeinde Begehren dürfe an einem Orte, wo nur die Eine Religion geübt werde, die Andere nicht eingeführt werden! Bestätigt durch den Abschied von Baden 12. Rovember 1651 und Friedensschluß von 1656."

Borläufer des Sonderbundes von 1847). Dadurch murde den tatholischen Orten die Verpflichtung auferlegt: nicht allein bei "dem alten, mahren, katholischen, römischen, apostolischen, christ= lichen, alleinseligmachenden Glauben" zu verharren, sondern auch die Abgefallenen nach Berdienen zu strafen und die Ab= trünnigen zur Rückfehr zu nöthigen (Mener, BR. I, 505-515 und Pupikofer II, pag. 51, 61-64, 108, 142, 149, 152 bis 176 und Tagjatungsabschiede: katholische Konferenzverhand= lungen von 1625, 1626 und 1632/33). Der Bund der fatholischen VII Orte mit dem König Philipp von Spanien 1587 und besonders mit dem Herzog von Savonen 1650 follte den= jelben verhelfen, das Restitutions=Editt des Königs Ferdinand II. 1629 auch in der Schweiz durchzuführen und die frühern Rechte, die Macht und Herrlichkeit der Bischöfe, Alebte und Brälaten wieder herzustellen. Nur aus diesem konfessionellen Parteikampf und Gifer läßt es sich erklären, daß das Kloster Münfterlingen als Zehntbezüger und niederer Gerichtsherr den zweifelhaften, jedenfalls längst erloschenen und gerichtlich abgewiesenen Anipruch an das Eigenthums= und Vatronatsrecht auch über die verlassene und verfallene Wallfahrtstapelle in Uttwyl erhob, nach dem Grundsat: cuius regio, eius religio, und daß die V katholischen Orte einseitig und eigenmächtig diesen Anspruch iofort in Schutz nahmen, ohne zu berüchsichtigen: et altera pars audiatur!

II. Shürzung des Knotens.

"Kommt, laßt uns die alte Gotteshütte abbrechen und eine neue bauen!" so ging es von Mund zu Munde in einem von nur einigen Duzend Häusern und Hösen bestehenden Dorse am stillen Gelände des Bodensees, im obern Thurgau. Utinwilare ist sein Name von Alters her, wie Urkunden vom Anfang des IX. Jahrhunderts bezeugen. Dort stand in alten Zeiten, inmitten eines hoch aufgemauerten, mit Schießscharten versehenen Kirchhofes, ein altersgrauer Wachtthurm, lugend über Land und See, ein Grenzposten zwischen dem Reichsland und dem Herrschaftsgebiete des Fürstabtes von St. Gallen. Dort vorn an der Heerstraße, die von Basel her längs des Rheines und Bodensees über Konstanz nach Romanshorn und Arbon führte, lud eine der hl. Adelheid geweihte Wallfahrtskapelle den vorübergehenden frommen Pilger zum Beten ein. Leider war dieselbe seit der Resormation verlassen und zerfallen, eine epheuumrankte Ruine geworden; sie konnte zusammenstürzen über Nacht und wollte es doch nicht den evangelisch gewordenen Bewohnern des Dorfes zu lieb thun.

Müde des langen und vergeblichen Hoffens und Harrens, riefen daher die Ungeduldigen derselben Anno 1644 den 29. August einander zu: "Kommt, laßt uns diese Hütte abbrechen und einen neuen Tempel aus unserm daneben stehenden Gotteshause aufbauen!" Zu diesem Thun wurden sie mahr= icheinlich entflammt durch das aute Beispiel der frommen Nachbarn zu Cheffinwilare1, welche ichon vor mehr denn 200 Jahren zuvor auf eigenem Grund und Boden eine Kirche gebaut und eine Pfarrpfründe mit eigenen Gütern und Gülten ausgestattet hatten (f. oben pag. 10). - "Haltet ein mit euerm freveln Beginnen! rief den Heranstürmenden zu des Dorfes mächtiger Gebieter, weil Amtmann des Klosters Münsterlingen; bittet zuerst die gnädige Frau um Erlaubniß zum Abbruch und Neubau, die aestrenae Gerichtsherrin des Dorfes!" Der Schlau= fuchs hatte sich bei deren Zehntbezug laut Urkunde als heim= lichen Sachpatriot bewiesen und wollte sich nun durch diese Schmeichelei in der wankenden Gunst der Aebtissin wieder

¹ 1590—1605 hatten Keßwhl und Uttwyl gemeinsam denselben Pfarrer und laut Vertrag vom 4. März 1618 an bleibend; aber der Pfarrer wohnte in Keßwhl.

befestigen. Doch noch vorsichtiger als er hatte der wohlehr= würdige Pfarrherr des Dorfes der Zustimmung und des Schutes vom evangelischen Schirmherrn, dem hohen Stande Zürich, vorher sich versichert. Darauf gestützt und von dem Bedürfnisse einer Erweiterung ihres, für die sich mehrenden (man höre!) Buhörer zu eng gewordenen Kirchleins getrieben, hörten die zerstörungs= und baulustigen Uttwyler nicht auf das Schelten und Drohen des angeblich für die Ehre und das Recht der Gerichtsherrin eifernden Ammanns und legten sofort Hand an's Dieser aber wuthentbrannt eilte stracks nach Münster= lingen mit großer Klage. Auf dessen Geschrei kam noch des= selbigen Tages, Donnerstag den 29. August 1644, Abends ipät, die hochwürdige Aebtissin mit einigen Klosterfrauen und Brieftern auf die grausige Stätte wilder Zerstörung, wie sie meinte, und fand die Leute in ruhiger Berathung, wie sie nun ihr Kirchlein am besten erweitern könnten nach der Seite hin, wo die in einer Stunde bis auf die Grundmauer abgebrochene Abelheidskapelle gestanden hatte. Nach dem zur Stelle erhaltenen Bericht über Ursache und Zweck des Abbruchs der Ruine und der Erweiterung des Dorffirchleins bot fie den selbstherrlichen Bauern die füße Milch frommer Denkungsart, welche der ehrsüchtige Ammann in Drachenblut zu verwandeln gesucht hatte, mit der Bemerkung: "Wenn angefragt, hätte sie felber noch einen Beitrag gegeben zu diesem Kirchenbau", und bat sie, mit dem Baue bis Samstag den 31. August innezuhalten. Doch die Gemeinde ließ sich durch die freundliche Rede und Bitte der Klosterfrau nicht täuschen und bewilligte nur, mit der völligen Berftörung der Grundmauern der abgebrochenen Rapelle innezuhalten, behielt sich hingegen vor, mit dem erweiternden Bau ihrer Dorffirche fortzufahren. Da schlug der augendienerische Ammann Recht vor. Nun eilten beide Parteien zum regierenden Landvogte des Thurgaus, einem Zürcher, Fügli mit Namen, und ließen fragen, was nun zu thun sei; die Aebtissin durch ihren Sekretär Schott, einen dem Evangelio abholden Ausländer, die Gemeinde durch ihren gewandten Prediger Brenn= wald. Beide erhielten dieselbe Antwort: "Was der hohe Stand von Zürich erlaubt habe, wolle er nicht mit dem Kloster Münster= lingen hindern, sondern es dürfe die Gemeinde Uttwhl mit dem Baue fortfahren, trot des ,unbesonnenen' Rechtsvorschlages Vorsichtig hielt die Gemeinde mit der Aus= bom Ammann." grabung der Grundmauern der Kapelle bis zu dem von der Aebtissin gewünschten Termine, Samstags, inne, fuhr aber mit dem Baue ihrer Kirche fort. Inzwischen bedrohte man die Gemeinde mit dem Bischofe und mit dem Domkapitel von Kon= stanz, und es bestürmte sodann die Aebtissin die V katholischen mitregierenden Orte mit Klagen und Bitten um Hülfe. Nun eilten Boten und Berichte auf Beschwerden und Bitten nach Bürich und Luzern, den Vororten von den regierenden evan= gelischen und katholischen Ständen der gemeinsamen Herrschaft Auf Betreiben des unermüdlichen Ammanns im Thurgau. und des gehässigen Schreibers der Aebtissin ritt der von den V katholischen Gesandten beaustragte katholische Landschreiber Reding, mit dem luzernerischen "Läufer" zur Seite, in höchst eigener Verson nach Uttwyl, den 27. September, mit dem Befehle: "Die Ausführung des projektierten Baues einer Kirche an der Stelle, wo die uralte Kapelle gestanden und unbefugter Beise geschliffen worden, bis auf fernere Disposition zu sistiren." Von diesem hochobrigkeitlichen Zwischengebote murde zwar die Aebtissin in Kenntniß gesetzt, nicht aber der ganz in der Nähe auf seinem Landgute bei Konstanz wohnende evangelische Land= vogt; hingegen bei Zürich über ihn und über den Ungehorsam der Uttwyler und deren Profanation beim Abbruche der Kapelle Rlage geführt. Die den 27. September von und vor dem Land= schreiber versammelte Gemeinde Uttwyl verlangte nämlich von ihm Vorweisung des Befehls. Er weigerte sich dessen. Da erklärte die Gemeinde: "Weil der hohe Stand Zürich ihnen den Abbruch

und Bau erlaubt und der regierende Landvogt befohlen habe, mit demselben ohne sein Vorwissen nicht inne zu halten, so würden sie aus schuldigem Gehorsam mit dem Ausbau ihrer Kirche fortfahren; sie bat zugleich den Landschreiber um Ber= zeihung, wenn sie auf des Landvogts Befehl mehr achteten als auf den des Landschreibers; es geschehe diese Fortsetzung nicht aus Ungehorsam oder Trot oder aus einer Geringachtung gegen die V Orte, welche man so gut als Zürich respektiere." Nun erst ging der gefränkte Landschreiber zum Landvogt selber, um ihn zu bewegen, selbst nach Uttwyl sich zu verfügen und daselbst Gehorsam zu gebieten. Der Landvogt weigerte sich dessen, weil sowohl die V Orte als der Landschreiber ohne sein Wissen dazwischen gefahren und gehandelt hätten; er wolle nur gehörigen Ortes Anzeige machen und Befehle einholen. Aber auch die Uttwhler waren nicht faul; sie waren am 28. September dem Landschreiber bei dem Landvogte schon zuvorgekommen mit der Berichterstattung und der Frage, was zu thun sei, und standen wieder vor dem Thore des Schlosses in Frauenfeld, als sie den Landschreiber aus demselben heraus= treten gesehen hatten, mit der vorsichtigen Frage: "Ob etwa der Landvogt seine Ansicht geändert habe auf den Bericht des Landschreibers hin? Sie seien bereit, zu thun, was er befehle." Sie erhielten zur Antwort: "Weil er als Landvogt weder von Bürich noch von den V Orten bezügliche Aufträge erhalten habe, so bleibe es bei seinen früheren Befehlen; sie sollten nur getrost heimkehren und mit dem Bau fortfahren." Das geschah am 28. September, und in zwei Tagen schon war der inzwischen rüstig fortgesetzte Kirchenbau vollendet und mit dem noch fehlen= den Dache bedeckt. Singegen wird der bom Kloster Münster= lingen aus geschürzte Knoten von nun an immer verwickelter.

III. Perwiklung.

Die Gesandten der V katholischen Orte stiegen in einer Konferenz zu Luzern den 3. und 4. Oktober 1644 auf das hohe Roß und hielten einen Rath über die zwei Antwortschreiben von Zürich auf ihre Klageschrift wider den Rath ertheilenden Landvogt Füßli und die den Protest und ihren Befehl miß= achtenden Uttwyler sowie auch über den Erlaubniß gebenden und die Beklagten in Schutz nehmenden Stand Zürich. Sie hielten es für an der Zeit und am Plate, gegenüber den Klagen Zürichs feit 1632 über "Gewaltthätigkeiten, Eingriffe und Frechheiten", welche die Evangelischen von den Katholischen in den gemeinsamen Vogteien von Baden, im Thurgau und Rheinthal zu erleiden hätten, hinwiederum ihre Stimmen zu erheben; sie beschlossen, sich zu vereinigen zum Schutze des Katholizismus und zugleich, um dem Uebergewichte Zürichs entgegen zu treten und den Landfrieden aufrecht zu erhalten; dazu sei ihnen aber Einigkeit und festes Zusammenhalten von Sie wollten zwar die von Zürich begehrte Konferenz nöthen. beschicken, aber nach Frauenfeld, nicht nach Baden, doch den von Zürich verlangten Nebenprotokollisten in der gemeinsamen Sitzung nicht dulden; seien Klagen gegen den bisherigen tatholischen Schreiber begründet, so könne man auf andere Weise abhelfen; sie wollten zwar mit Freundlichkeit, aber doch mit Westigkeit die Verhandlungen führen, nämlich jedem katholischen Gläubigen den Uebertritt zu den Akatholiken wehren, sich der Mehrheit der katholischen Orte unterziehen, auf dem Landfrieden beharren und strafen, was demselben zuwider sei1. Im Falle

¹ Entsprechend dem am 15. Oktober 1586 abgeschlossenen sog. borrosmäischen Bund (Sonderbund der VII katholischen Orte), nämlich: An diesem Bund sollen sie die ältern Bünde nicht hindern, alle dem Ansgegriffenen mit aller Macht zu helsen und einander im katholischen Glauben mit Leib und Gut zu schützen 2c.

Bürich "widersetlich" und "ungeschlacht" sich zeigen follte und sogar Recht vorschlagen würde, so sollte deutlich unterschieden werden, in welchen Sachen die katholischen Orte schuldig seien, dem Rechte sich zu unterziehen, und lieber Theilung der Vogteien vorschlagen, welche die Streitigkeiten veranlagten. Doch diesen Vorschlag wollten sie bis zulet aufsparen. In diesem Sinne und zu diesem Zwecke stimmten sie zu einer Konferenz in Frauenfeld und vereinigten sich zu einer Beschwerde über den unbefugten Abbruch der Kapelle und zu der Sistirung des Wiederaufbaues der Kirche in Uttwyl. So geschehen den 3. und 4. Oktober zu Luzern 1644. Diese Beschwerdeschrift der V katholischen Orte bestätigte die obige Darstellung des Streites und des bisherigen Ganges der darüber geführten Verhand= lungen, enthielt aber leider einige leidenschaftliche Uebertreibungen, welche den klaren Blick in die Sache trübten. Pfarrer Brenn= wald von Keswyl-Uttwyl, vom Stande Zürich zur genauen Berichterstattung aufgefordert, widerlegte die Unklage von rebel= lischem Ungehorsam und einer Rechtsverweigerung von Seiten der Gemeinde Uttwyl in einem einläßlichen Schreiben vom 11. Ottober 1644. Der ganze Handel sei aus den persönlichen Gründen und Absichten des um Gunft buhlenden, vorher un= getreuen Ammanns Diethelm ausgegangen, der in Münsterlingen großen Lärm geschlagen und in Uttwhl, ohne Auftrag der Aebtiffin, Recht vorgeschlagen habe; lettere sei allerdings Gerichts= herrin und Zehntbezügerin in Uttwhl, die Gemeinde aber Eigenthümerin und Rollatorin der Kirche und Pfarrpfründe; auf ihren persönlichen Wunsch habe die Gemeinde mit der Aus= grabung der Grundmauern der Kapelle bis Samstag den 31. August innegehalten, und nur mit der nothwendigen Er= weiterung ihrer Kirche sei die berechtigte Gemeinde fortgefahren, unter Erlaubniß des hohen Standes Zürich und des regierenden Landvogts. Ebenso wenig habe der mit dem Läufer erschienene Landschreiber Recht vorgeschlagen, sondern nur gedroht: "Die V Orte würden nicht weit sein und selber auf den Augenschein tommen;" den Befehl der V Orte wollte er ihnen zu seiner Legitimation nicht vorweisen, verlangte dagegen, daß die Gemeinde sich vor den Fenstern seines Logis beim Ammann und nicht auf dem üblichen Gemeindeplat versammeln solle; in diese Versammlung wollte sich der Läuferbote einschleichen, wurde aber als Fremder zurückgewiesen und zuletzt am Arm, aber freundlich, wie der Pfarrer es selbst gesehen, aus dem Kirchhof hinaus gegen des Ammanns Haus geführt. Auch die ein= geklagte Profanation beschränke sich auf die Thatsache, daß im Boden der geschlissenen Kapelle ein leimener Hafen, mit einem Deckel bedeckt, mit einem Todtenschädel darin aufgefunden, beim Ausgraben zerschlagen und in aller Stille wieder in die Erde verscharrt worden sei. Auf einem Stein, der vorn im Chor der Kapelle gestanden, neben einem alten unbekannten Wappen in kleiner Form, sei der Konstanzerschild, fast verblichen, ein= gehauen gewesen. Davon habe einige Tage nach dem Abbruch ein Junggeselle mit dem Maurerhammer ein Stück einer Ruß groß weggeschlagen. (Er meinte, es sei ein altes Kreuz.)

Dies Alles sei vom Anstifter des Streites, von Ammann Diethelm, in übertriebener Weise der Aebtissin und dem Landschreiber angezeigt und dann von ihnen im bösesten Sinne gedeutet und von den Sekretären des Alosters leidenschaftlich ausgebeutet und dargestellt worden. Der frühere Sekretär J. Widersat und der jetige Bernhard Schott seien Fremde, unruhige Köpfe; der jetige insbesonders ein alter verschlagener Fuchs, ein abgesagter Feind der Evangelischen, ein Auswiegler der Aebtissin und ein Schmäher des Evangeliums.

IV. Entwiklung.

Dieser verwickelte Streitknoten sollte nun auf der Tagsatzung der VII Orte in Frauenfeld aufgelöst oder durchhauen werden.

Dieselbe dauerte vom 8. November bis jum 2. Dezember 1644. Die Gesandten der katholischen V Orte fordern zunächst Be= strafung des Benehmens von Landvogt Füßli und sodann des Ungehorsams der Uttwyler Bauern. Zürich nimmt beide in Schutz und verlangt für diese Verhandlung, im Verein mit Glarus, Zulassung eines eigenen Protokollisten zur Kontrole des gemeinsamen, gestützt auf Präzedenzfälle. Die V katholischen Orte verweigern dieses Begehren als dem Herkommen zuwider und wollen ebensowenig das von Zürich und Glarus vor= geschlagene eidgenössische Recht annehmen, lieber Landestheilung der Vogtei vorschlagen. Beide Theile beharren auf ihrem Stand= punkt und Votum und übergeben ihre Beschwerden schriftlich an die übrigen Orte. Nach eingeholter Instruktion findet den 16. November abermals eine Zusammenkunft über diesen Utt= Bevor darauf eingetreten werde, verlangt wylerhandel statt. Bürich eine entsprechende Antwort auf sein gestelltes Begehren eines eigenen Protofollisten und sodann die vorangehende Be= handlung der schon seit 1630/32 obschwebenden Beschwerden der Evangelischen im Thurgau und Rheinthal. Die V ka= tholischen Orte beginnen hingegen sofort mit dem Uttwylerhandel und verlangen, daß die ungehorsamen Bauern von Uttwyl nach Frauenfeld zitirt und nach Recht und Billigkeit bestraft würden. Darauf wollen Zürich und Glarus noch nicht eintreten, und als Replik und Duplik nicht weiter und nicht zum Ziele führten, beide Theile vielmehr auf ihrem Sate starr beharrten, so ver= ließen die Gesandten von Zürich und Glarus die Versammlung, mit Protestation gegen die weitere Verhandlung über den Utt= wylerhandel. Man konferiert nun schriftlich mit einander, damit die Aftion nicht ganz gehindert werde. Zürich und Glarus stellen den übrigen Orten vier Beschwerdepunkte auf zur voran= gehenden Erörterung und Erledigung. Sodann tritt man auf's Aber beide Parteien verharren bei der schon neue zusammen. ausgesprochenen Forderung; nur Zürich verlangt, daß der Beisit des in der Herberge wartenden Protokollisten unpräjudizierlich gestattet werde. Die katholischen Gesandten bleiben bei ihrer Instruktion und gegebenen Antwort, daß sie beauftragt seien, die Bauern von Uttwyl zu zitieren und zu bestrafen, und drohen, auch ohne Zürich und Glarus in dieser Verhandlung fortzu= Inzwischen ist das Verzeichniß der verschiedenen Be= fahren. schwerden der Katholischen über die Evangelischen im Thurgau eingelaufen, laut früherm Auftrage der katholischen Gesandten an den Landschreiber: "sie auf nächste Konferenz mit solchen Berichten und Kundschaften wohl zu versehen." Die zwei evan= gelischen Orte antworten ihrerseits darauf mit einem ihnen zu= gekommenen zweimal so großen Verzeichnisse. Mit diesen neuen Waffen zu weiterem Kampfe stellen sich beide Parteien noch einmal persönlich einander gegenüber. Zürich und Glarus for= dern für die bedrängten und oft "tyrannisierten" Glaubens= genoffen im Thurgau und Rheinthal freie Religionsübung, sodann daß man bei diesen konfessionellen Streitigkeiten dem Landfriedensvertrage gemäß zwei Parteien statuiere, daß sie somit nicht der Mehrheit der Stimmen sich unterziehen könnten, son= dern sich der Entscheidung von Schiedsrichtern als allerseits guten Freunden unterwerfen wollten.

Die katholischen Orte berufen sich auf den Buchstaben des Landfriedens selbst, welcher von keiner Gleichheit zweier Parteien wisse; sie wollten nicht auf die eingegangenen Religionsbeschwerden nach Zürichs Verlangen eintreten, sondern über die bereits auf Samstag zum Verhör zitierten Uttwyler eine Verfügung treffen. Als sie nun zum Verhör des thurgauischen Landschreibers und des Sekretärs von Münsterlingen schreiten, tritt Zürichs Gesandter ab mit der Erklärung, "daß laut den Entschuldigungen die Uttwyler alleinige Eigenthümer und Kollatoren der Kirche und Pfarrei seien, Zürich mithin besugt gewesen sei zur Erlaubnißertheilung und ebenso die ganz evangelische Gemeinde Uttwylzum Abbruche der alten Kapelle und zur Erweiterung der Kirche,

fraft des Landfriedensvertrages von 1632." Zürichs Gesandter erklärte weiter: "Wolle man den Bauern zusetzen, so werde man damit Zürich angreifen, das sich seiner Religionsgenossen annehmen muffe; denn nur auf Bewilligung und Geheiß der Regierung von Zürich und des regierenden Landvogts hätten die Uttwyler die Ruine der Kapelle abgebrochen und den er= weiterten Kirchenbau angefangen und fortgesett. Wenn man glaube, daß Zürich als die eine Partei kraft des Landfriedens nicht befugt gewesen sei, solches zu thun, so möge man un= parteiische Schiedsrichter darüber entscheiden lassen; daher man wegen beider Punkte das Recht darschlage. Zürich wünsche nicht Rebellen in Schut zu nehmen, sondern für die Bedrängten gute Satungen zu machen, welche fünftig als Richtschnur dienen fönnten."

Die katholischen Gesandten erwiederten: "Sie seien nicht Willens, dem Landfrieden und den Verträgen zuwider zu hansdeln, sondern über die Beschwerden der Unterthanen die lautere Wahrheit an den Tag zu bringen; dem Vernehmen nach, d. h. aus den bisher stattgesundenen Verhören, werde man die Sache anders sinden, als vorgebracht worden sei; es sei zu bedauern, daß Jürich sich der widerspenstigen Uttwyler annehme, welche trot dem Verbote die Mehrzahl der regierenden Orte nicht respektiert hätten. Der Landfriede und der Vertrag von 1632 besagten nicht, daß an den Orten, wo Jürichs Religion allein geübt werde, Kirchen gebaut und alles nach der Unterthanen Belieben gethan werden möge. In einer so klaren Sache könne man das Rechtsangebot nicht annehmen "

Beide Theile blieben bei dem, was ihnen befohlen worden war, und gingen unverrichteter Sache aus einander.

Dennoch wurden die Uttwyler durch den Landesweibel auf den folgenden Tag, den 24. November, wiederum auf's Rath= haus berufen, und die katholischen Gesandten begaben sich dahin in feierlichem Zuge, um über das Verbrechen der Uttwyler das

Urtheil zu fällen. Zugleich wurden, laut früherer Abrede der katholischen Gesandten, die Lustdorfer auch mit zitiert und vershört. Zu diesem Verhör der Uttwyler und Lustdorfer wurden Zürich und Glarus auch eingeladen, aber wie vorauszuschen war, erschienen sie nicht; sie blieben vielmehr bei ihrer früheren Antwort und ließen durch den Stadtschreiber anzeigen: "Weil man den Landfrieden und die demselben anhängenden Sachen ungleich verstehe, so möchten die V Orte mit weitern Attionen und auch mit der Lustdorfer Angelegenheit innehalten, indem die Zürcher Gesandten darüber nicht instruiert seien und die Ausschreibung dieser Tagsatzung davon nichts enthalten habe. Das Nichterscheinen der Uttwyler möchte man entschuldigen; Zürich habe den Verlauf auf sich genommen und werde sür sie antworten."

Ohne weitere Rücksichtnahme auf diese Erklärung der Mitstände Zürich und Glarus wurde dennoch kraft des Landfriedens und im Interesse der Obrigkeit das Urtheil gesaßt und gefällt und zwar "die Uttwyler zu 2000 Gulden Buße verurtheilt zu Handen der regierenden Orte, zur Strase ihres Ungehorsams gegen die V Orte, weil sie als ihre Unterthanen und als Gezrichtsangehörige des Gotteshauses Münsterlingen das Rechtszgebot der Aebtissin und ihres Ammanns und ebenso das Stillsstandsgebot des Landschreibers hintangesett, anfänglich sich gestellt hätten, nun aber meinten, nicht mehr zu erscheinen zu brauchen. Die Obrigkeiten möchten diese Bußen mehren oder mindern und auch wegen der niedergeworfenen Kapelle und der dabei stattgefundenen Erorbitanzen das Gebührende verfügen."

Den Uttwylern wurde dieses Urtheil durch den Landweibel schriftlich zugestellt, laut dessen Empfangschein und Bericht vom 2. Dezember 1844.

Zugleich beschlossen die Gesandten der V katholischen Orte, daß die Messe in Lustdorf wieder eingeführt werden solle.

^{1 30} Einwohner von Lustdorf wünschten dies, während einer viel größern Einwohnerzahl Evangelischer die Einrichtung des evangelischen

Die evangelischen Gesandten wurden über diese Unnach= giebigkeit der katholischen Gesandten, welche trot ihrer Bitten, Protestationen und Rechtsvorschläge und trot der inzwischen eingegangenen Aufforderung von Bern, datirt 21. November 1644, "die entstandenen Differenzen durch eine nach Baden auszuschreibende Tagsatzung gütlich erledigen zu lassen", dennoch diesen Spruch gefällt hatten, so erbittert, daß sie nicht nur gegen den Urtheilsspruch protestierten, sondern sogar erklärten, sie wür= den die Vollziehung desselben mit Gewalt verhindern. Dessen= ungeachtet wurde den 29. November auch der Landvogt Küßli zur Berantwortung vor die katholischen Orte gezogen, seine Handlungsweise gerügt und er angefragt, ob er nur Zürich allein oder allen regierenden Orten Ehr und Gid zu halten gesonnen sei. Der Beklagte verlangte schriftliche Mittheilung der über ihn geführten Klagen, auf daß er sich darüber ver= nehmen lassen und verantworten könne. Allein man läßt es dabei bewenden und behält den Obrigkeiten vor, künftig das Nothwendige zu verfügen. Che diese gefahrdrohende Tagsatung zu Ende ging, erschien noch eine besondere Gesandtschaft von Schaffhausen, welche das Begehren Berns an die katholischen Orte fräftig unterstütte, nämlich gütlich oder rechtlich durch vier unparteiische Schiedsmänner die Sache beilegen zu laffen und die von Bern angeregte Tagsatzung der XIII Orte zu diesem Zwecke zu besuchen. Die katholischen Gesandten zeigten sich

Gottesdienstes verweigert wurde seit 1632 (s. eidg. Abschiede pag. 1565 bis 1570), z. B. Werdbüel mit 130 evangelischen Einwohnern, Wuppenau mit 30 evangelischen Haushaltungen Anno 1627, Emmishofen mit 60 evangelischen Haushaltungen. In Whlen sind die Evangelischen um 20 Haushaltungen stärker als die Katholischen; in Heiligkreuz sind Evangelische und Katholische gleich start an Einwohnerzahl (s. Pupikofer, thurg. Geschichte, und biographisches Verzeichniß der Geistlichen der evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau von Pfarrer G. Sulzberger, Heft IV und V des historischen Vereins im Thurgau).

bereit, dieses Begehren von Bern ihren Obrigkeiten heimzu= bringen; hingegen die ihnen vom zürcherischen Stadtschreiber übergebene Protestation gegen den Urtheilsspruch vom 24. No= vember nahmen sie nicht an. — Nach Beendigung dieser Tag= satzung in Frauenfeld eilte der eine der Gesandten Zürichs nach Uttwyl, um selbst Einsicht zu nehmen und Rath zu Er überzeugte sich von der Unschuld der Gemeinde und erklärte vor vielen Einwohnern: "Müßend ihr etwas widriges ob disem Geschäft erliden, so seid ihr unschuldige Märthrer vor Gott!" Als Zürich sah, daß die V Orte ihr gefälltes Urtheil in Uttwyl und Lustdorf dennoch vollziehen wollten, war es wirklich geneigt das Schwert zu ziehen; nur die Vorstellungen von Bern und Schaffhausen und von den thurgauischen Gerichtsberren und Gemeinden bewogen Zürich, die Verhandlungen der Tagsakung der XIII Orte in Baden Besonders Bern hatte in dem Schreiben vom abzuwarten. 21. November Zürich ernstlich gewarnt vor allzu einseitigem und hitzigem Verfahren und zu vorsichtigem und freundlichem Behandeln dieses Thurgauer-Handels gemahnt, in diesen gegenwärtigen sonst schon "schlüpfrigen Zeiten und Läufen"; Bern werde ein getreues und achtbares Auge als getreuer Eids= und Bundesgenosse auf Zürich offenhalten. Uebrigens habe die Kirche ihren Anfang und Fortgang nicht mit den Waffen ge= nommen, sondern sei ein Wunderwerk der Vorsehung Gottes."

Auch der französische Gesandte anerbot schließlich seine Ver= mittlung bei den Religionsstreitigkeiten in den gemeinen Herr= schaften.

V. Eidgenössische Permittlungsversuche.

Nun folgen sich Konferenzen auf Konferenzen, von Seite der katholischen und theilweise auch der evangelischen Stände, und Tagsatzungen auf Tagsatzungen der XIII Orte in einer

Reihe von Jahren. Der Uttwylerhandel wurde zu einer Bundes= angelegenheit und drohte in der That zu einem Bürgerkrieg und zur Zertrümmerung der Eidgenossenschaft zu führen.

Schon den 16. Januar 1645 traten die katholischen Ge= sandten der V Orte und der Abt von St. Gallen in einer Konferenz zu Luzern zusammen und beklagten sich unter ein= ander, daß Zürich das Dominium, die Oberherrschaft in den gemeinen Herrschaften in allem anstrebe und in Religionssachen allein disponieren wolle, und sich zu einer Partei mache, während die katholischen Orte am Landfriedensvertrag festhielten. Zürich stütze sich zwar auf den Vertrag von 1632; doch dieser reiche nicht so weit; denn Zürich z. B. habe ja auch zum Bau der evangelischen Kirche zu Frauenfeld (1609) der Mehrheit der Stände bedurft; darum hätten sie ein Recht, sich über Zürichs Erlaubniß zum Abbruch der 550 Jahr alten Adelheidstapelle in Uttwyl und über dessen Protestation gegen die über Uttwyl verhängte Strafe zu beklagen. Es vereinbarten sich daher die katholischen Orte mit dem Abte von St. Gallen: bei der künf= tigen Tagsatzung Klage darüber zu führen und zu bitten, ihnen Mittel an die Hand zu geben, die Strafe gegen Uttwyl zu Zugleich befahlen die katholischen Gesandten dem vollziehen. thurgauischen Landschreiber, mit dem Prälaten von Fischingen zu konferieren, mas für Klagen die Ratholischen gegen die andern, die Evangelischen, hätten.

Die gemein=eidgenössische Tagsatzung der XIII Orte zu Baden vom 5.—25. Februar 1645 brachte keinen Vergleich zu Stande. Der Verlauf der Streitigkeiten und die Verhandlungen in Frauenfeld werden weitläufig erzählt und gegenseitige Besichwerden in Repliken und Dupliken mündlich und schriftlich mit einander ausgetauscht. Die katholischen Gesandten verlangen vor Allem aus Anerkennung des gegen Uttwyl verhängten Strasurtheils und drohen mit ihrer Abreise. Beide Theile stellen ein Rechtsbegehren auf. Die uninteressierten Orte nehmen

in ihren Abschied den ganzen Verlauf des Streites und die Beschwerden auf, um Vermittlungsvorschläge zu machen.

Die V katholischen Orte beeilen sich, in einer Konferenz zu Luzern vom 20.—21. März 1645 ihr Verfahren im Streite mit Zürich zu besprechen wegen der Religionsbeschwerden im Thurgau und der Absicht Zürichs, Gleichheit der Religion ohne allen Unterschied zu erzwingen und Vortheil aus dem Vermitt-lungsprojekt zu ziehen. Es wurde beschlossen, die Stände Vern, Freiburg und Solothurn günstig für die katholischen Orte zu stimmen zu suchen und durch sie Zürich zu nöthigen, die Rechtssätze zu bezeichnen, über welche man sich gütlich oder rechtlich austragen wolle, um die Sache schnell zu beendigen.

Und schon wieder in einer neuen Konferenz den 17. und 18. Mai besprechen dieselben V katholischen Orte in Luzern das Vermahnungsschreiben von Bern: die thurgauischen Streitigeteiten durch Benennung der Sätze, der Zeit und Mahlstatt bald zu, beendigen. Um die Zeit für die Badenerkonferenz und die Jahresrechnung und zugleich die Gunst obiger drei Stände zu gewinnen, werden diese um Anleitung gebeten, Mittel und Wege aufzusuchen zur Beilegung dieser Streitigkeiten.

Die gemein=eidgenössische Tagsatzung in Baden vom 2. bis 21. Juli 1645 bemühte sich abermals vergeblich zu vermitteln und einem Schiedsgerichte aus ihrer Mitte die Sache in offene Hände zu geben. Zürich verlangte zuerst Abhülse jener seit 1632 geführten alten Beschwerden, ehe es über den neuen Handel von Uttwyl und Lustdorf Antwort gebe, und die katholischen V Orte wollten das Umgekehrte. Zürich droht Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Sorge vor einem Bürgerkrieg erfüllt die uninteressierten Stände; sie warnen vor Thätlichkeiten und mahnen, den Rechtsweg zu begehen.

Neue Konferenzen der V katholischen Orte in Luzern und Brunnen im August, September und Oktober beseskigen nur den frühern Ent= und Beschluß, in keine weitern Verhandlungen

einzutreten, bevor obige zwei Urtheile über Uttwyl und Lustdorf vollzogen seien; der ihnen von Bern vorgeschlagene Tag in Baden auf den 26. Januar 1646 ist ihnen noch zu früh und zu unbequem zur Behandlung einer so "räßen" Sache, und sie verlangen, daß vor allem aus ihnen die Vollstreckung jener zwei Urtheile zugestanden werden müsse. Das von der Konsferenz der VI uninteressierten Orte aufgestellte und vom 18. bis 23. Februar abermals besprochene Vermittlungsprojekt wird von der katholischen Seite nicht anerkannt und angenommen. Darum beschließen jene, daß auf kommende Jahresrechnung die Gesiandten aller Orte instruiert werden möchten, um den Uttwyler und Lustdorfer Handel in Güte oder durch das Rechtsversahren nach Inhalt der Bünde und des Landfriedens zu schlichten.

Die V katholischen Orte verständigen sich in der Konferenz zu Luzern den 14. und 15. März über den modus procedendi. die Obmannwahl zc. und laden auch Freiburg und Solothurn, selbst katholisch Appenzell und Glarus zu einer besondern Ver= sammlung und Besprechung ein und erbitten sich von obigen zwei Städten vertrauliche Mittheilung über den Verlauf der Badener Verhandlung vom 18.—25. Februar zur Benützung für die künftige Tagsatung. Bern suchte inzwischen einen Ber= mittlungsweg ausfindig zu machen in einer Konferenz der un= interessierten Orte vom 15.—18. April; aber Freiburg erschien nicht dabei, weil Zürich die Vollziehung der zwei Urtheile nicht zum Voraus zugebe, mährend Bern Unheil daraus fürchtet. Es vereinigten sich daher die Versammelten zur dringenden Bitte an die V katholischen Orte, die Vollziehung bis zur Tagsatzung im Juni und bis zur gänzlichen Erörterung des Geschäftes einzustellen.

Zürich beklagt sich in der Konferenz der IV evangelischen Stände zu Baden vom 19. und 20. April über dieses Nicht= erscheinen Freiburgs bei der Vermittlungskonferenz und macht aufmerksam, was für große Konsequenzen erfolgen würden aus

der Weigerung des Rechts von Seite der katholischen Orte, protestiert gegen allfälliges daraus erwachsendes Unheil und bittet die uninteressierten Orte zur gütlichen ober rechtlichen Austragung nach Bünden und Landfrieden, im Verein mit den zugewandten Orten, behülflich zu sein. Aber die katholischen Orte sammt den drei katholischen Schiedsorten vereinigten sich in ihrer Kon= ferenz vom 4. und 5. Juni in Luzern nur um so fester: in der von Bern ausgeschriebenen Tagleiftung auf den 13. Juni in keinerlei Disputation über die zwei Urtheilssprüche mit Zürich sich einzulassen. Nur wenn denselben nicht mehr widersprochen werden wolle, so würden sie in eine Besprechung der respekts= widrigen Behandlung des Luzerner Läufers von Seite der Uttwyler, der Profanation der Gebeine der hl. Adelheid und Schließung der uralten Kapelle und des Benehmens des Land= voats Füßli eintreten. Sollten sie damit nicht durchdringen, so möchten die katholischen Mittlerorte ihnen zum Rechtsweg und zur Theilung der Vogteien verhelfen. Bei solchem Vorurtheil mußte natürlich die Vermittlungsverhandlung der gemein=eid= genössischen Tagsatzung der XIII Orte in Baden vom 13. bis 30. Juni 1646 ohne Erfolg sein. Zürich verlangte daher unparteiisches Recht nach Bünden und Landfrieden über alle Die katholischen Orte betrachteten hingegen jene Beschwerden. zwei Urtheile als abgemacht und forderten das Recht und die Theilung der Vogtei und Schadloshaltung für die bisherigen Unkosten durch die Ursächer.

Das Vermittlungsprojekt lautete: Das über Uttwyl gefällte Urtheil läßt man ungeändert in der Hoffnung, daß die regieren= den Orte auf die Abbitte der Uttwyler Gnade für Recht ergehen lassen. Ueber Tause, Chescheidung, Gottesdienst, Pfarrhäuser 2c. solle man sich mit billiger Rücksichtnahme von beiden Seiten nach dem Landfrieden vergleichen. Die V katholischen Orte entschlossen sich in ihrer Konferenz vom 5. und 6. September in Luzern zur Annahme dieses Projektes, wenn der Bestand

des Uttwyler und Lustdorfer Urtheils als nach dem Landfrieden besugt aufrecht und die Rechtsame und Herrlichkeit der mitzegierenden Orte unverlet damit erhalten sein sollen. Diese ihre an die vermittelnden Städte Bern, Freiburg und Solozthurn gerichtete Erklärung wurde von denselben beantwortet und diese Antwort in einer neuen Konferenz vom 30. September, 12. und 19. November 1646 und 4.—6. Januar 1647 von den V und dann von den VII katholischen Orten in Luzern besprochen und auf sosortige Vollziehung der zwei Urtheilssprüche gedrungen; doch vorher seien die Mediatorenstände von ihrem Vorsat in Kenntniß zu setzen. — Die Kriegsrüstungen von Jürich hielten noch zurück und die Annäherung der französischen und schwedischen Kriegsvölker an die Nordostgrenze unseres Vaterlandes ließen die thurgauischen Streitigkeiten einstweilen auf sich beruhen.

VI. Endliche Permittlung.

Die gemeineidgenössische Tagsatzung in Baden vom 20. Februar bis 2. März 1647 berieth über die Sicherheitsmaß= regeln zum Schute der Grenzen gegen die Schweden und Bei diesem Anlag wünschte Bern die unerledigte Franzosen. Streitigkeit wegen Thurgau und Uttwhl in Verbindung mit den uninteressierten Orten gütlich zu vergleichen. Zürich war dazu geneigt. Die katholischen Orte antworteten: "Man solle einander in diesen Zeitumständen mit solchen Dingen verschonen." Die gleiche Anregung von Bern in der Tagsatzung vom 7.—27. Juni 1647, daß beide Parteien das Vermittlungsprojekt annehmen möchten, blieb abermals erfolglos; hingegen vereinigten sich die V katholischen Orte in ihrer Konferenz zu Luzern vom 6. Sep= tember und vom 4.—5. November 1647 zu dem Beschluß, auf die Vollziehung beider Urtheile (über Uttwyl und Luftdorf) ungefäumt zu dringen und Zürich nicht länger den Meister spielen zu lassen. Auch das Kloster Münsterlingen verweigerte seit 4 Jahren die Bezahlung der 8 Gulden Pfarrbesoldungs= beitrag, trop Urbar und bisheriger Uebung. Nach langem Schriftenwechsel und Verwendung von Zürich, Einsiedeln als Visitator von Münsterlingen und vom Oberthurgauer Kapitel wurde dieselbe endlich 1647 aus Gnaden wieder bewilligt.

Zürich beklagt sich in der Konferenz der evangelischen Orte in Aarau vom 21.—23. Januar 1648 über die V katholischen Orte, daß dieselben in einem Schreiben von Luzern, datiert 5. November 1647, alle Schuld auf Zürich schöben und die thurgauische Streitigkeit noch nicht beendigt sei, und empfängt den Rath, entweder stillschweigend im Besitz zu sein oder daß ein Schiedsgericht aus beiden Theilen muffe gewählt werden. Die V katholischen Orte hingegen beschließen in wiederholten Konferenzen zu Luzern im April, Juni, August und September 1648, sich einem solchen Schiedsgericht nicht zu unterziehen, vielmehr auf die Vollziehung der zwei Urtheile über Uttwyl und Lustdorf als auß= und abgemachte Sachen unverzüglich zu dringen oder auf Theilung der Vogtei. Auf Berns Betreiben will sich zuletzt die katholische Partei eine Zusammenkunft mit Bürich oder eine Tagsatzung der XIII Orte gefallen lassen; aber nur unter Festhaltung an den zwei gefällten Urtheilen. So wurden auf den verschiedenen Tagsatzungen in den folgenden Jahren die Bemühungen der uninteressierten Orte mit verschie= denen Vermittlungsvorschlägen und Projekten fortgesett, aber ohne Erfolg, weil beide streitenden Theile bei ihren früheren Unsichten und Beschlüssen verharrten. So blieb der Streit und Groll gegenseitig und ftieg mit dem Beginn des Jahres 1651 so hoch, daß der Ausbruch eines Krieges unvermeidlich schien und beide Theile auf die Entscheidung durch die Waffen sich gefaßt machten. Die katholischen Orte nämlich erklärten, nachdem fie ihren Sonderbund zur Beschützung der katholischen Religion mit einander und mit dem Herzog von Savonen erneuert hatten, daß sie die Beschlüsse vom 24. November 1644 nun endlich ausführen und jeden, der sie daran hindern wolle, mit Waffen= gewalt zurückweisen würden. Der katholische Landvogt Schorno in Frauenfeld erhielt zu diesem Zweck von den katholischen Orten den Auftrag, die Thurgauer zu sondieren, wie sie bei einem allfällig ausbrechenden Kriege fich verhalten würden. Schorno that es zwar, suchte aber zu vergleichen und die Ur= sache des Streites und Hasses zu entfernen. In dieser Absicht versuchte er, die Gemeinde Uttwyl im Januar 1651 zu bewegen, daß sie ihren Frevel bekennen und um Gnade bitten solle. Zürich rieth es ihr ab; daher beharrte Uttwyl beim Zuwarten und auch dann noch, als der Landvogt in Begleit mit dem Landrichter den 31. März abermals im Dorfe erschien und mit freundlichen und drohenden Worten die Gemeinde noch einmal dazu aufforderte. Die erschrockene Gemeinde erhielt von Zürich und den an der Tagfatzung in Baden versammelten Gesandten der übrigen evangelischen Orte den Rath, sich auf diese weit aussehenden und sehr gefährlichen Zumuthungen des Landvogtes nicht einzulassen.

Hierauf wandte sich Schorno an den ehemaligen Uttwyler Pfarrer Brennwald (nun nach Elgg versett), weil die Gemeinds= abgeordneten von Uttwyl gesagt hatten, dieser könne dem Land= vogt den ganzen Gang der Sache erklären, um sich zu überzeugen, daß die Gemeinde an diesem Handel unschuldig sei. Schorno bat ihn durch einen Extraboten um Auskunft, um der Gemeinde zu einem Strasnachlaß verhelsen zu können. Pfarrer Brennwald that es als Ohren= und Augenzeuge nach bestem Wissen und Gewissen. Inzwischen war der Sachverhalt und die Lage des Vaterlandes so ernst geworden, daß der Krieg wirklich auszubrechen drohte. Die katholischen Orte schickten Gesandte mit dieser Drohung nach Bern, sofern sie länger an der Vollziehung der Urtheile von 1644 gehindert würden. Berns ernste Antwort: "Wer den Landfrieden störe, habe es

mit ihm zu thun!" hinderte den Ausbruch. Den rührigen Bestrebungen der Gesandten der unparteiischen Orte gelang es endlich noch vor Jahresschluß 1651, dem Vaterland den Frieden zu erhalten und die Annahme ihres Vermittlungsprojekts bei beiden Parteien zu erzielen. Nach diesem gütlichen Vergleich erhielten die Uttwhler Verzeihung wegen ihres Ungehorsams unter der Bedingung, daß sie 1000 fl. bezahlten; dagegen wurde Münsterlingen mit seinen Ansprüchen auf die abgebrochene Adelheidskapelle abgewiesen.

NB. Zürich schenkte an diese Buße und Unkosten 1200 fl., und die Gemeinde opferte ihr ganzes Kirchengut auf.

Nachspiel oder Kampf für und wider den Wiederaufban der Kapelle.

Der Abbruch der Adelheidskapelle in Uttwhl wurde vom Kloster Münsterlingen weder verschmerzt noch vergessen. Verfluß von 30 Jahren wandte sich die Aebtissin Maria Gertrud, vom damaligen Sekretär Baumgartner angetrieben, der kurz vorher die Erbauung einer katholischen Kapelle in seiner Heimat= gemeinde Sirnach erzwungen hatte, an die katholischen Orte mit dem Ansuchen, statt der abgetragenen eine andere katholische Kapelle neben der evangelischen Kirche in Uttwyl erbauen zu dürfen, damit sie darin mit ihren Klosterfrauen beim etwaigen Aufenthalte in Uttwyl Gottesdienst halten könne. Die Mehrheit der regierenden katholischen Orte bewilligte ihr das sogleich laut Anzeige des Landvogts Wirz vom 31. Januar 1681. Doch sie zögerte noch, von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen. Erst im Juli 1682 äußerte der Sekretär des Klosters, daß man dies thun wolle und die Rapelle innert einem Jahr stehen müsse. Die Gemeinde setzte den Schirmort Zürich davon in Kenntniß, und die Aebtissin bat die V katholischen Orte um Schutz bei der Ausführung ihres Vorhabens. Die Gesandten derselben beschlossen in einer Konferenz zu Luzern den 25. September 1682, ihren Landvogt im Thurgau zu beauftragen, die Aebtissin in ihrem Plan fräftig zu unterstützen und die Obern zu be= richten, sofern die Gemeinde sich widersetze. Darauf gestütt ließ nun die Aebtiffin den Ammann Diethelm Diethelm nebst drei andern Bürgern von Uttwyl den 9. November in's Kloster tommen und zeigte ihnen in Gegenwart des Setretars und zweier Priefter an, daß sie kraft eines Abschiedes von 1644, welcher auf einer Tagsatzung zu Luzern bestätigt worden sei, statt der frühern von der Gemeinde abgebrochenen Kapelle eine andere aufbauen laffen wolle; die V katholischen Orte hätten sie dazu bevollmächtigt und ihr solches durch den frühern und jetigen Landvogt angezeigt. Der Sekretär fügte noch hinzu, das Kloster werde seinen Plan durchführen, wie mit den Kapellen St. Leonhard zu Frauenfeld, zu Landichlacht und Steinebrunn im Egnach und in Scherzingen, und Ungehorsam der Gemeinde ziehe nicht nur obrigkeitliche Ungnade, sondern auch schwere Strafe nach sich; innert drei Tagen solle die Gemeinde berichten, ob sie dem Wunsche der Gerichtsberrin entsprechen wolle. Die Gemeinde Uttwyl befürchtete ähnliche Gefahren und Ungelegenheiten 2c., wie das benachbarte Keswyl sie bekommen hatte wegen Konvertiten und ließ den evangelischen Schutort Zürich durch zwei Ab= geordnete bitten, diesen Plan des Klosters zu hintertreiben; Zürich ersuchte die Aebtissin schriftlich und mündlich durch dieselben Abgeordneten, von diesem Vorhaben abzustehen oder wenigstens so lange nichts vorzunehmen, bis Zürich seine Ansicht den V Orten eröffnet habe. Dieses zurcherische Schreiben murbe sofort im Konvent des Klosters, dem der Sekretär und der Beichtiger beiwohnten, berathen, den auf Antwort Wartenden aber nicht der Beschluß desselben mitgetheilt, sondern nur die persönliche Bemerkung des Sekretärs, "daß die V Orte ihre gegebene Erlaubniß jedenfalls nicht so leicht wieder zurückziehen würden; ihr Ungehorsam veranlage ihn nun, daß er reisen muffe; die Reisekosten aber hätten sie zu bezahlen." In Uttwol fürchtete man, daß die Baumaterialien wie in Sirnach heimlich herbeigeschafft würden, und bat Zürich für diesen Fall um Ber-Zürich wandte sich an den katholischen haltungsmaßregeln. Dieser erklärte den 12. Dezember 1682, der Vorort Luzern. beabsichtigte Bau sei nicht wider den Landfrieden, und die evan= gelische Gemeinde Uttwyl könne sich nicht darüber beklagen, denn ihre Herrlichkeit, die Aebtissin, habe eine alte Gerechtigkeit, die Rapelle, welche 400 Jahre vor der Reformation und 100 Jahre nachher in gutem Wesen gestanden sei, wieder aufbauen zu lassen, um bei ihrer Anwesenheit in Uttwhl darin Gottesdienst halten zu können und nicht in des Ammanns Haus und unter dem Lärm der Bauern es thun zu muffen, was ihr oft frevel= haft widersprochen worden sei. Zürich verlangte zur Beant= wortung dieses Schreibens genaue Auskunft über diese Ravelle Die Antwort vom 26. Dezember vom Pfarrer von Uttwyl. 1682 lautete: "Die einst neben einander gestandene Kirche und Rapelle seien früher Eigenthum der Gemeinde gewesen; seit der Reformation habe die Kapelle leer und ununterhalten dagestanden, ohne Kenster, ohne Altar und ewiges Licht, laut früherer Dar= stellung von 1644. Nur Grabgeräthschaften seien darin aufbewahrt worden. Um alles papstliche Wesen aufzuheben, habe seiner Zeit die Gemeinde den Wachszins und Opferwein 2c. beim Kloster abgelöst. Weil die Aebtissin nur einmal des Jahres nach Uttwyl komme, so sei der Wiederaufbau der Kapelle keine Nothwendigkeit für sie und ihre Ordensschwestern; die hart an die Landstraße wieder erbaute Kapelle würde nur gebraucht werden, um Konvertiten zu machen, den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen, während des evangelischen Gottesdienstes Metten und Besper zu singen; dieses könnte Wallfahrer, Land= streicher und Bettler herbeiziehen. Jedenfalls würden die Evan= gelischen viele Gräber auf dem Kirchhofe verlieren durch die projektirte 55 Kuß lange und 30 Kuß breite Kapelle; diese müßte auch einen Megmer haben, dem natürlich andere katholische Glaubensgenossen in die ganz evangelische Gemeinde nachfolgen würden. Daraus mußten Reibereien, Streitigkeiten und Strafen hervorgehen; denn schon habe eine Klosterfrau gedroht: sofern beim Kapellenbau in Uttwyl Possen getrieben würden, werde man die ganze Gemeinde dafür nehmen." Zürich bat hierauf abermals Luzern, im Interesse des Friedens die Aebtissin von diesem Vorhaben abzunehmen, erwirkte aber nur einen Stillstand des Baues mährend des Winters. Es berieth sich sodann auf einer Tagsatzung zu Aarau im Dezember 1682 mit den Gesandten der evangelischen Stände; aber die katholischen Orte versicherten auf's neue die Aebtissin ihres Schukes, und diese ließ den 23. März 1683 den Ammann von Uttwol in der Stille anfragen, ob die Gemeinde sich länger widersete. Bei dem Mai= gerichte werde sie ihren Willen in Uttwyl aussprechen; der Ammann solle es der Gemeinde vorläufig mittheilen, und ihr Sekretar Baumgartner ersuchte denselben, eines von seinen zwei Häusern bei der Kirche zu einer Megmerwohnung ihr zu ver= kaufen, mit der Drohung, man wolle beim Landvogt nachfragen, ob Uttwyl die Buße wegen der abgebrochenen Kapelle schon bezahlt habe.

Uttwyl fürchtete somit, daß die Aebtissin nicht länger mit dem Bau zuwarten werde, und bat abermals Zürich, es zu verhindern. Den Abmahnungen von Zürich entgegnete die Aebtissin den 2. Mai 1683, daß sie die Kapelle nur für sich und die Klosterfrauen bauen wolle, um bei ihrem Aufenthalt daselbst ruhig ihre Schuldigkeit gegen Gott thun zu können und werde sie ferne von der evangelischen Kirche in der Ecke des Friedhofs errichten lassen, wodurch die Gemeinde den Vortheil gewinne, die dortige Kirchhofsmauer nicht mehr unterhalten zu müssen; rechnete sie auf Konvertiten, so könnte sie nur zuswarten und ohne Kosten sogar Zutritt zur Kirche erhalten. Im Maigericht erschien sie dann wirklich mit vier Klosterfrauen,

ihrem Beichtiger und Sekretar und fragte die Gemeinde an, ob sie lieber freiwillig oder auf Befehl der V katholischen Orte in den Bau einwillige. Die Gemeinde ließ ihr durch ihre Ausschüffe dieses Ansuchen abschlagen, weil die Kollatur und Grund und Boden ihr gehörten; daher solle man sie bei ihren alten Rechten und Freiheiten laffen. Die Aebtissin erklärte aber, sie werde dennoch bauen und der Landvogt den Plat für den Bau aussteden, die Gemeinde muffe dann den Bau und die übrigen Kosten bezahlen. Umsonst bat der Ammann die Aebtissin und den Sekretar, von diesem Unternehmen ab= Man erfuhr, daß ichon Steine zum Bau angeschafft zustehen. worden, und wenige Tage nachher brachte ein Schiff wirklich Steine und Sand nach Uttwyl mit der Nachricht, daß noch mehrere so beladene Schiffe nachfolgen würden und der Land= vogt schon ersucht worden sei, selbst nach Uttwyl zu gehen und den Bauplat auszustecken. Die Zürcher Regierung, den 9. Mai 1683 von allem dem unterrichtet, beauftragte ihre Kirchen= und Schuldiener, ihr ein Gutachten über diesen Handel abzugeben. Dasselbe lautete, datiert 12. Mai 1683, daß es sich hierin um die landsfriedliche Freiheit handle; daß der Wiederaufbau der 1644 abgebrochenen Kapelle nie erlaubt worden und besonders an einem rein evangelischen Orte unpassend und unzuläßig sei. Es ware somit rathsam, die Opposition auf gutlichem oder rechtlichem Wege fortzuseten, bis bessere Zeiten für die Evan= gelischen kämen, weil das jetige Verfahren vom Kloster Münster= lingen wider den Landfrieden und gegen den Vertrag von 1632 gerichtet sei, um denselben unkräftig und unnüt zu machen; darum: Principiis obsta! Die Sache sei vorsichtig zu behandeln und zu Ende zu führen; ohne Zweifel würden die andern evan= gelischen Stände Sand dazu bieten, wenn sie von der Sachlage genauer unterrichtet worden seien. In Folge dessen schlug Zürich noch einmal den Weg der Güte ein und beauftragte den Ober= vogt Hirzel in Weinfelden, Gerichtsherrn zu Refikon, mit der Aebtissin auf die bevorstehende Tagsatzung persönlich zu reden und sie zu bestimmen suchen, nichts vorzunehmen bis zur nächsten Jahresrechnung, sofern sie nicht zum Bau einer Wohnung mit einer Hauskapelle oder gar zum Aufgeben des Baues felbst fich verstehe; zugleich solle er sich mit dem Klostersekretär durch Augenschein in Uttwyl nach dem Platz und der Größe des Baues erkundigen und über den Zustand der abgebrochenen Kapelle seit 1531 Bericht erstatten zur Instruktion für die Ge= sandten auf eine Konferenz zu Zug den 20. Mai 1683. Aber diese Mission des Obervogts war vergeblich; er war von der Aebtissin nach ihrer Berathung mit Luzern abschlägig beschieden worden. Bei der Konferenz in Zug den 20. Mai 1683 hielten die Gesandten der V katholischen Orte trot der auf obige Gründe gestütten Einsprache an der Bewilligung, den projektierten Bau Doch die Bollziehung unterblieb noch für auszuführen, fest. einmal, aber ohne Berzichtleistung. Dieselbe verlangte nun Zürich zur Sicherheit in einem Schreiben an Luzern, datirt 30. Dezember 1683. Dieses antwortete erst Mitte Mai 1684 und zwar ablehnend, mit der Entgegnung, daß diese Kapelle ichon 550 Jahre bestanden habe und bis zum gewaltthätigen Abbruch in gutem Stande erhalten und daß darin seit dem Landfrieden 1531 von Zeit zu Zeit Gottesdienst gehalten worden sei, wofür die nöthigen Geräthschaften vorhanden ge= wesen wären, laut Aussagen von Münfterlingen; das Kloster habe nie seine Rechte auf diese Rapelle aufgegeben. hatte der Pfarrer Hottinger von Uttwhl in seinem Schreiben vom 18. Mai, gestützt auf die Zeugnisse der Gemeindeältesten, besonders eines 83jährigen Greises und der Voreltern Er= zählungen, Urkunden und Rechnungen nachgewiesen, daß seit der Reformation kein Gottesdienst mehr, selbst nicht von der Aebtissin oder ihrem Gefolge, in der zur Ruine gewordenen Rapelle gehalten worden sei, und daß die Behauptung vom Vor= handensein von tirchlichen Geräthschaften auf Irrthum beruhe.

Es seien nämlich bei der Renovation ihrer evangelischen Kirche Anno 1669 sechs messingene (möschene) Kerzenstöcke neuerer, nicht uralter Form vorhanden gewesen; die Gemeinde habe die= selben schenksweise dem Kloster Münsterlingen gegeben, weil sie nichts für sich damit anzufangen wußte. Solche Kirchenzierden, gar von Silber oder Gold, seien in Uttwyl weder früher noch jett vorhanden gewesen. Vergeblich bewiesen die Gesandten von Bürich auf der Zuger Konferenz, daß bei der Beendigung des Utt= wyler Handels 1651 durch den Vermittlungsvertrag und Schieds= spruch nichts wegen Wiederaufbau der Kapelle vorbehalten, viel= mehr Münsterlingen mit seinen Ansprüchen abgewiesen worden sei, und daß endlich Art. 2 des Landfriedensvertrages von 1631/32 entschieden dagegen sei, nach welchem § 2 ohne der Gemeinde Begehren an einem Orte, wo nur die eine Religion geübt werde, die andere nicht eingeführt werden dürfe; noch niemals habe man in ganz evangelischen Orten die Aufstellung einer katholischen Kapelle verlangt. Ebenso vergeblich berief sich Bürich auf den Abschied von Baden den 12. November 1651, welcher verlangt, daß Augenschein, Bericht und Gegenbericht von beiden Seiten gründlich, mit allen Umftänden und Gegen= beschwerden in Religionssachen einzuvernehmen seien, damit Einigkeit und Frieden bewahrt werde, und berief fich so auf den Friedensschluß 1656, welcher den Landfrieden von 1531 und den Vertrag von 1632 bestätigte. Nach demselben sollen alle Ere= kutionen eingestellt werden, bis die unparteiischen, ausgleichenden Säte (Schiedsrichter) oder die bestehenden Gerichte ihren Spruch gethan hätten. Die Gesandten der V Orte verharrten auf der Behauptung, daß Anno 1644 noch Bilder in der abgebrochenen Rapelle gewesen, die sich noch in Privathäusern Uttwyls be= fänden, und daß damals noch eine Thurmzeituhr auf der Rapelle sich befunden hätte. Ueber diese neuen und alten Be= hauptungen zog Zürich abermals bei Pfarrer Hottinger Er= kundigungen ein und wünschte die über die Kollatur Aufschluß gebenden Urkunden und Schriften zu Handen, um sie den katholischen Gesandten bei der nächsten Tagsatzung zu Baden im November 1681 vorweisen zu können.

Pfarrer Hottinger schickte mit der Berichterstattung vom 1. Juni 1683 verschiedene Urkunden, z. B. den Schiedsspruch von 1641, Pfarrwahlenprotokolle und Kirchenrechnungen von 1578, welche bewiesen, daß Uttwhl das Kollaturrecht besaß und besitze, daß die Gemeinde die drei Glocken auf ihre Rosten angeschafft habe, nämlich zwei bei der Erbauung ihrer Kirche und die dritte Anno 1578, und versicherte mit eidlicher Bezeugung und aus der bestimmten Erinnerung eines 83jährigen Zeugen, daß die Behauptung von einem Thürmlein und einer Glocke auf der Adelheidskapelle durchaus unrichtig sei; bei dem Abbruch der Kapelle seien an der Mauer verblichene Malereien gewesen und an der morschen Decke Verzierungen ähnlich dem türkischen Papier und bisweilen darunter grüne oblonge Blätter; aber von dieser Decke sei nichts mehr vor= handen. In Folge beffen wurde auf der Tagfatung zu Baden nach neuer Verhandlung von der Mehrheit der regierenden Orte beschlossen, sofern das Kloster Münsterlingen beweisen könne, daß die 1644 abgebrochene Kapelle eine Filiale vom Kloster Münsterlingen und ihr Eigenthum gewesen und das Kloster dazu "sonderbare" Rechte habe, so solle es Zürich berichten und man hoffe, daß dann Bürich keinen weitern Widerstand mehr So unterblieb der Bau, obgleich der Sekretär machen werde. von Münsterlingen diesen Plan nicht aufgab, indem er in seinem Memorial von 1684 sagte, wenn früher zwei Kapellen in Uttwhl gewesen, in deren eine die Gemeinde Uttwyl einen eigenen Priefter und Gottesdienst von Sommeri her gehabt habe, so sei die andere von Münsterlingen her versehen worden, daher dieses auch Antheil am Kollaturrechte habe, weil auch Antheil an der Besoldung des Priesters, wozu Münsterlingen jährlich 8 fl. gebe seit der Reformation.

Die Aebtiffin wurde bald nachher vom Schlagfluffe fo ichwer getroffen, daß sie halb kindisch wurde. Es erfolgte daher von Münsterlingen keine Eingabe. Zürich wünschte bei der Jahresrechnung 1684 von Luzern zu hören, wie es mit dieser Sache stehe. Dieses berichtete, daß wegen anderer wichtiger Geschäfte die Untersuchung über die rechtlichen Verhältnisse der Adelheidskapelle noch nicht zum Schlusse habe geführt werden Bis jett sei erwiesen worden, daß früher zwei Ka= pellen in Uttwyl gestanden, die eine Filiale von Sommeri, die andere, die Adelheidstapelle, laut einer Aufzeichnung auf einem Pergamentrodel von 1303 (f. oben pag. 11), Filiale von Münsterlingen; sofern kein eigener Priester in Uttwyl gewohnt habe, sei lettere von Münsterlingen aus versehen worden, das vor und nach der Reformation das Kollaturrecht gehabt und daher alljährlich 8 fl. Beitrag an die Pfarrbesoldung gegeben habe. Luzern hoffe daher, Zürich werde durch seinen Gesandten bei der nächsten Tagsatzung erklären lassen, daß es dem Wunsche Zürich verlangte sogleich über diese der Aebtissin entspreche. Behauptung beim Pfarrer zu Kekwyl=Uttwyl Berichterstattung (16. Juni), und Luzern forderte die Aebtissin auf, ihre Rechte durch Dokumente bei der nächsten Tagsatzung nachzuweisen. Pfarrer Hottinger wies in seinem Schreiben vom 1. Juli 1685 nach, daß die Behauptung von Münsterlingen, es habe Uttwyl von dem Helmsdorf gekauft, unrichtig sei; es habe nur die niedere Gerichtsbarkeit erworben, nicht aber das Kollaturrecht. Ebensowenig habe Sommeri je ein Kollaturrecht an der Kirche zu Uttwyl besessen, sondern allein die Gemeinde laut Brief und Siegel. Die 8 fl. Beitragsleiftung von Münfterlingen an die Pfarrbesoldung rührten vom Zehnten her (1/4 f. Meyer I, pag. 327), welcher jährlich in Uttwyl zirka 500 fl. betrage (z. B. 16. Juli 1684 487 fl. 24 fr.), von welchem Bezug das Kloster vorher (vor 1526) nichts an die Kirche zu Uttwyl abgegeben habe (f. Kollaturstreit von 1641). Die Kosten für den Bau und Unterhalt von Pfarrhaus und Kirche seien von jeher von der Gemeinde allein bezahlt worden, z. B. 1) 1578 bei der Erhöhung des Kirchthurms, 2) 1609 bei Renovation des Pfarr= hauses, 3) 1644 bei Erweiterung der Kirche, 4) 1669 bei der Reparatur derselben, welch lettere z. B. 400 fl. gekostet habe und auf die Kirchbürger veranlagt worden sei laut Urkunden. Gin weiterer Beweis, daß die Wallfahrtskapelle längst zerfallen und unbrauchbar geworden, sei die Thatsache, daß die über den See her vor den Schweden Anno 1633 geflohenen, mehr als 100 Personen betragenden katholischen Flüchtlinge ihren Gottesdienst in Romanshorn und Sommeri und nicht in dem an der gleichen Fluchtstraße gelegenen Uttwhl gehalten hätten. Uebrigens wohne tein Priester auf einer Filiale, sondern bei der Kirche, und der Pfarrer von Uttwhl wohne seit der Gründung der Pfarrei im An dieser Wiedererwedung des Uttwhler= Pfarrhaus daselbst. handels sei nur der Schreiber Franz Baumgartner Schuld als alleiniger Urheber und "Rädliführer". Derselbe thue Vieles ohne Vorwissen der Aebtissin, des Beichtigers und des Inspektors von Münsterlingen, nämlich des Abtes von Einsiedeln.

Bei der Jahresrechnung 1685 brachte Zürich die V Orte dazu, daß sie bewilligten, den Bau für einmal zu sistieren. An der nächsten Jahresrechnung sollte endgültig entschieden werden, ob die Aebtissin besugt sei, diesen Bau auszusühren. Zürich sandte den 14. März 1686 Salomon Hirzel des Raths zur Aebtissin, daß sie in diesen Verzug willige; sie erklärte sich Zürich zu Ehren dazu bereit, mit dem Vorbehalt, daß wenn dann wieder nichts entschieden werde, sie alsdann den Bau sogleich aussühren würde. Zürich berichtete hierauf die andern evangelischen Orte über den Stand der Dinge auf diese Jahreserechnung hin. Auf derselben, November 1686, drangen die V katholischen Orte noch einmal darauf, daß der Aebtissin entsprochen werde, ohne den Rechtsnachweis durch Dokumente. Jedoch hatten sie schon 1663 und dann wieder 1684 und 1685

der Aebtissin angerathen, lieber ein Haus mit einer Hauskapelle oder eine Herberge neben einer kleinern Kapelle im Dorfe anzukaufen und einzurichten, welchen Vorschlag sie zurückwies als ihrer Absicht und Hoffnung, katholische Einwohner in Uttwhl einzubringen, wie jüngst in Scherzingen, nicht entsprechend (j. Antwortschreiben vom 17. September 1685).

Als im Dezember 1686 der Ammann Diethelm von Uttwyl, der Bruder einer Nonne von Münsterlingen, der neu gewählten Aebtissin gratulierte, erhielt er vom dortigen Sekretär auf die Frage nach dem Stand der Sache die Antwort, das Kloster habe von den V Orten einen neuen Besehl, trot aller künstigen Protestationen und Hindernisse mit der Sache fortzusahren, jedoch mit der Ausführung zu warten, dis ein Luzerner Land-vogt in's Thurgau komme. Wegen der großen Ausgaben für den Klosterbau sei letzten Sommer in Sachen nichts geschehen; er wolle ihm den Besehl der V Orte zeigen.

Pfarrer Hottinger berichtete dies den 3. Dezember 1686 nach Zürich und bemerkte dabei, man wisse genau, daß der Konvent darüber getheilter Ansicht sei, der Sekretär hingegen, "die Pest der evangelischen Kirche", wolle durchaus dieses Geschäft zum Ziele führen. — Seit dieser Zeit blieb aber die Sache liegen, bis auf neue landsfriedliche Beschwernisse von Zürich der Landammann Küplin von Frauenfeld bei der Aebetissin den 20. Juni 1693 nach dem Stand dieses Uttwyler Kapellenbaues nachfragte und dieselbe den 22. Juni 1693 antwortete, daß sie wegen Hunger= und Theurungszeit und vieler Auslagen auf den Bau verzichte, mit Vorbehalt aller Gerechtsame.

In dem Pfarrberichte von 1696 von Pfarrer Erni befindet sich die Schlußbemerkung: "Dieses Vorhaben eines Wieder= aufbaues der Adelheidskapelle sei mit viel Sorg' und Mühe der Herren von Zürich zurückgetrieben worden."

Rückblick.

Ueberblicken wir zum Schlusse diesen Uttwyler Handel, so sehen wir in demselben ein klares Spiegelbild schweizerischer Zeitgeschichte und zwar von der damaligen Stimmung und Stellung von Volk und Führern, Katholiken und Protestanten und insbesondere deren Vororten Luzern und Zürich. fessionelle Interessen und Bestrebungen erfüllten und beherrschten alle und verdunkelten selbst einfache Rechtsfragen. Der frühere Feudalstaat verwandelte sich allmälig in den Polizeistaat und lieh seine Gewalt und Dienste der Priesterkirche, d. i. der hierarchisch organisierten katholischen Kirche. Die evangelische Rirche entwickelte sich zur Staatsfirche. Beide Kirchen suchten durch diplomatische Künste und Kräfte von Staatsmännern zur Macht und Oberherrschaft zu gelangen. Die politische Rivalität und der konfessionelle Parteikampf führten bei diesem gering= fügigen Kapellenstreit bis an den Rand des Bürgerkrieges und damit bis zur Gefahr der Auflösung des eidgenössischen Bundes. Der Vorort Zürich zeigt dabei ein energisches Gingreifen, hitziges Vorgehen und kluges Rechtsverfahren; der Vorort Luzern ein vorschnelles Entscheiden, ein zähes Festhalten am Bisherigen und ein eifriges Wirken für Wiederherstellung früherer Berhältnisse; der mächtige Stand Bern nimmt eine fühle, zurück= haltende, auf beide Seiten hin vermittelnde Stellung ein und verhindert das Aeußerste durch entschiedene Warnung und Die evangelische Gemeinde Uttwyl muß natürlich Mahnung. unter diesen Zeitströmungen und Verhältnissen leiden und ihren Berstoß gegen das hochgespannte Bewußtsein der obrigkeitlichen Autorität und Ehre der V katholischen Orte schwer bugen.

Der langsame Gang und mühsame Verlauf dieses Kapellen= streites ist aus diesen in der Zeit liegenden tiesern Differenzen zu erklären. Das Instruktions= und Referendumsversahren der Konferenzmitglieder und Tagfatungsgesandten erschwerte den= selben. Die den lettern vom Kloster Münfterlingen gespendeten Diskretionen (laut Kostennoten vom Juli 1684 und November 1685) vermehrten wohl deren Eifer, nicht aber deren Einsicht Rlarheit über den eigentlichen Streitgegen= und Gerechtiakeit. stand zu gewinnen war und blieb schwierig, weil eine Urkunde oder der Nachweis fehlte, wann und durch wen die Adelheids= kapelle erbaut worden. Es wurde nur behauptet, daß sie schon im XII. Jahrhundert ein berühmter Wallfahrtsort gewesen sei. Nach allseitiger Erwägung der durch die vorhandenen Schriften erwiesenen Thatsachen und Verhältnisse ist das Wahrscheinlichste, daß die fragliche Adelheidstapelle von der Freifrau Adelheid, Schwester der reichen Herren von Moosburg-Güttingen, Chefrau des Freiherrn Wilhelm von Enne, erbaut worden sei. Letterer ist schon Anno 1313 im Streit mit dem Kloster Münsterlingen wegen der Vogtei von Uttwyl und seine Wittwe Adelheid später noch im Besitz zweier Vogteien von Uttwyl, deren eine rechtfrei und eigen, die andere lehig auf St. Gallen war. Beide wurden vom Kürstabt von ihr erkauft und verliehen Anno 1357 an Heinrich von Tettigkofen, Bürger von Konstanz, und 1410 an Chinger, Bürgermeifter von Konstang; dieser verkauft sie weiter 1413 an das Kloster Münsterlingen. Innerhalb dieser 2-300 Jahre mochte diese Wallfahrtskapelle, ohne Widum und Ob= forge, in Abnahme und Abgang gekommen und wie ein herren= loses Gebäude zur Ruine geworden sein und zwar schon vor Und das um so eher, weil derselben die der Reformation. eigentliche Dorfkapelle zur Seite stand, die uralte Filiale von Sommeri, deren Mutterkirche, vom Bischof und Domstift zu Ronstanz gegründet. Durch Schenkungen letterer von Grund= zins, Zehnten, Gütern, Höfen und Vogteien ist ein Mitantheil an der Dorfkapelle und ihr Widum gegen Ende des XIII. Jahr= hunderts an's Kloster Münsterlingen gekommen, und die 3/4 nach Sommeri kirchgenössigen Einwohner und die zu 1/4 nach Münsterlingen Gehörigen sind abwechselnd, je den andern Sonntag, von Kaplanen von Sommeri und Münsterlingen versehen worden bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts.

Als die Zahl der Leute und Häuser in Uttwyl zugenommen hatte, weckte der Vorgang von Keßwyl (1429 und 1451) auch die Einwohnerschaft von Uttwyl zur Nacheiferung; die Gemeinde stiftete eine "eigene Seelsorge", d. i. Pfarrei mit Pfarrhaus, Pfarrgütern und Pfarreinkommen auf eigene Rosten. Kloster Münsterlingen mußte nach dem Spruche der thur= gauischen Schirmherrn 1461 seinen Beitrag leisten mit der Hälfte des damaligen Kirchenzehnten und gab ihn in natura. Als nach dem Tode des Pfarrers von Uttwyl sein Nachfolger Kaplan Hans 1526 über das allzu kleine Pfarreinkommen klagte und das Kloster Münfterlingen zu einem erhöhten Beitrage aus seinem inzwischen stark vermehrten Zehntbezuge aufforderte, ver= stand sich dasselbe auf Vermittlung des thurgauischen Landvogts zu jährlich 8 fl. an die Pfarrbesoldung, und das Domstift Konstanz wies ebenfalls dazu 8 Viertel Kernen von Hemmerswyl an (f. Pfarrurbar von 1542). Wegen diefes Pfarrbesoldungs= beitrages von 8 fl. wollte das Kloster Münsterlingen später einen Anspruch auf Kollaturrechte von Uttwyl erheben, wurde aber durch den Spruch vom 4. Juli 1641 damit abgewiesen und die Gemeinde Uttwyl als selbständige Kirchgemeinde, Eigen= thümerin und Kollatorin erklärt.

Bei dem 1644 sich erhebenden Streit trug die Priorin und der Konvent von Münsterlingen ihren frühern Rechtsanspruch als Inhaberin der niedern Gerichtsbarkeit auf die längst zur Ruine gewordene, nun abgebrochene Adelheidskapelle über, als eine Filiale von Münsterlingen, und wurde abermals nach hart= näckigem Kampf durch einen Schiedsspruch von 1652 zurück= gewiesen. Das Kloster Münsterlingen erneuerte nach 30 Jahren diese Behauptung und den Rechtsanspruch zum Wiederausbau dieser Kapelle und zwar in vergrößertem Maßstabe (55' lang

und 30' breit), in der Absicht, katholische Einwohner in die rein evangelische Kirchgemeinde einzusühren (wie in Scherzingen, laut Schreibens der Aebtissin vom 17. September 1685). Der Irrthum oder die Täuschung in der Begründung dieses Rechts=anspruches mittelst des Pergamentrodels von 1303 wurde von dem Schirmorte Zürich nachgewiesen. Die Forderung, durch Dokumente die "sonderbaren Rechte" des Alosters Münsterlingen an diese Adelheidskapelle zu beweisen, blieb unerfüllt. Inzwischen erkrankte und starb die hinterlistige Aebtissin und die edlere Nachfolgerin im Amte verzichtete in Uebereinstimmung mit dem Konvent 1693 auf den Wiederaufbau dieser Kapelle in dieser Hunger= und Theurungszeit zu Gunsten der zu unterstüßenden Armen und Nothleidenden.